

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs zwischen Rothschaigestraße und Wilhelmshavener Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02982 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 16.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19180

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02982

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02982 beschlossen.

Darin wird die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Abschnitt Rothschaigstraße bis zur Wilhelmshavener Straße gefordert. Begründet wird die Forderung mit dem Zuzug von Familien mit Kindern und der dadurch notwendigen Erhöhung der Verkehrssicherheit für ebendiese verbunden mit einer Steigerung der Lebensqualität durch die Verkehrsberuhigung.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Kennzeichnung von Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung StVO) setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen oder andere Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen.

In Frage kommende Straßen müssen somit durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger*innen überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen unterscheidet, die nicht mit Zeichen 325 StVO beschildert sind. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite

erforderlich sein, so dass eine Mischverkehrsfläche entsteht, die keinen Gehweg mehr besitzt. Für alle Verkehrsarten gilt dort Schrittgeschwindigkeit als Tempolimit.

In der klassisch ausgebauten Rothschaigstraße liegen die o.a. baulichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs nicht vor. Notwendig wären also eine Neugestaltung und ein Umbau des Straßenquerschnitts auf gesamter Länge, die insbesondere auf die Stärkung der Aufenthaltsfunktion und die Bedarfe des Fußverkehrs abzielen und diesen im Ergebnis bedeutend mehr Fläche einräumen. Straßenparkplätze würden im gleichen Maße reduziert. Im Rahmen des Planungsprozesses ist ebenfalls das umgebende Straßennetz (Ohlauer Straße, Simrockstraße, etc.), das in gleicher Weise von kleinteiliger Wohnbebauung geprägt ist, zu betrachten, damit verkehrsberuhigende Maßnahmen an einer Stelle nicht Verdrängungseffekte und damit unangemessene verkehrliche Mehrbelastungen an anderer Stelle zur Folge haben.

Das Mobilitätsreferat begrüßt Initiativen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Förderung einer nachhaltigen Mobilität. Die im Antrag vorgebrachten Zielsetzungen und Beweggründe können grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Rothschaigstraße stellt eine ruhige Wohnstraße dar ohne akuten verkehrlichen Handlungsbedarf. Es besteht keinerlei Gefahrenlage. Das Unfallgeschehen ist unauffällig. – Die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs kann im Gegenzug nicht durch reine Beschilderung erfolgen, sondern geht zwingend mit umfassenden Planungs- und Bauarbeiten einher. Auch eine zunächst provisorische Einrichtung wäre nur dann zulässig, wenn absehbar die tatsächliche Neugestaltung in Angriff genommen würde. Beides kann nur durch erheblichen finanziellen und personellen Ressourceneinsatz ermöglicht werden und ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen städtischen Haushaltslage nicht darstellbar.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Stadtverwaltung dem Wunsch nach der Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Rothschaigstraße nicht nachkommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02982 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Bezirksausschuss stimmt zu, dass auf Grund der derzeitigen Sachlage die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Rothschaigstraße nicht weiterverfolgt wird.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02982 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 16.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.121

zur weiteren Veranlassung